

N. VI. G e s e t z

wegen Abänderung des §. 35 des unter dem 30. Januar 1828 erlassenen Zunftgesetze, vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben Uns mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände gnädigst bewogen gefunden, den §. 35. Unseres am 30sten Januar 1828 erlassenen Zunftgesetze, insoweit derselbe als jedesmalige Folge der gegen ein Zunftmitglied erkannten Zuchthausstrafe nur den Verlust des Rechts, Ehrenämter zu bekleiden, bestimmt, dahin abzuändern, daß erkannte Zuchthausstrafe künftig nicht nur den eben genannten Nachtheil, sondern auch außerdem den Verlust des Rechts, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen, eo ipso und ohne daß es einer Erwähnung im Urtheile bedürfte, nach sich zieht.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unserem Insignel bedrucken lassen und deren öffentliche Bekanntmachung anbefohlen. Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. 3. S.

N. VII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, eine Erläuterung des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend, vom 15. Januar 1840.

(Wochenblatt 1840, St. 3.)

Da in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz des §. 3. des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung (welches dem älteren Zollgesetze vom 21. Decbr. 1833 beigefügt ist und nach der Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 5. Juni 1838